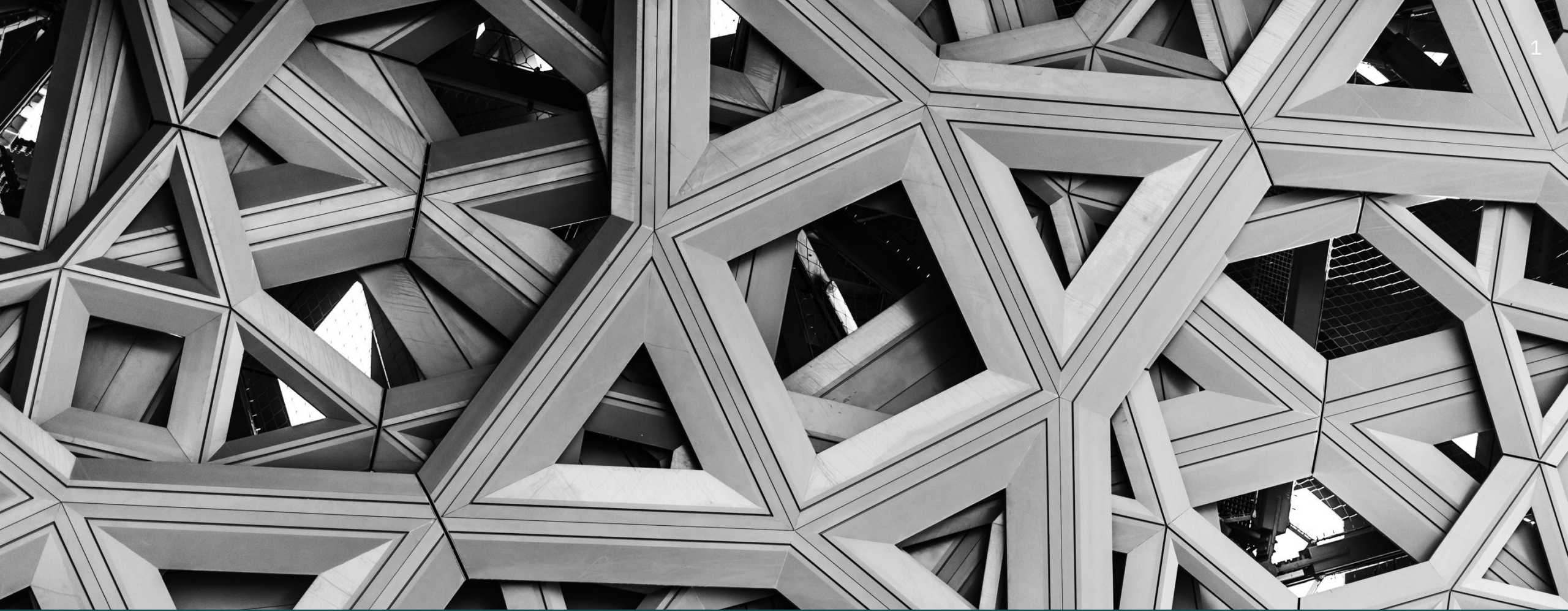




Praxisbeispiel AI:ssociate — KI & Compliance

Paul Eberstaller

Über mich



Dr. Paul Eberstaller

RAA @ Grama Schwaighofer Vondrak Rechtsanwälte

Legal Tech Nerd @ AI:ssociate

Über AI:ssociate

- KI-Assistent für Jurist:innen
- Beantwortung von Rechtsfragen
- Hochladen und Befragen/Prüfen eigener Dokumente



Quellen

Verlauf

Wissensdatenbanken

Zivilrecht

Strafrecht

Steuerrecht

Öffentliches Recht

Nieder...

Ohne Wissensdatenbank

Meine Dokumente



Noch keine Dokumente

Laden Sie Dokumente hoch, um sie einem Chat hinzuzufügen.

Dokument hochladen

aissociate.at/chat/a6c4144d-5ccb-482c-9fe7-d2752d342969

Ist es zulässig, im Gesellschaftsvertrag einer GmbH jed...

04. November 2025, 15:41 Uhr

Ist es zulässig, im Gesellschaftsvertrag einer GmbH jedwede Übertragung von Gesellschaftsanteilen auszuschließen?

Nein, es ist **nicht zulässig**, im Gesellschaftsvertrag einer GmbH jedwede Übertragung von Gesellschaftsanteilen vollständig auszuschließen.

Gemäß **§ 76 Abs. 1 GmbHG** sind Geschäftsanteile grundsätzlich **übertragbar und vererblich**. Diese Übertragbarkeit ist ein wesentliches Merkmal des Geschäftsanteils.

Zwar können nach § 76 Abs. 2 letzter Satz GmbHG im Gesellschaftsvertrag die Übertragung von weiteren Voraussetzungen, insbesondere von der Zustimmung der Gesellschaft, abhängig gemacht werden (sogenannte Vinkulierung). Dies bedeutet jedoch nur eine **Beschränkung** der Übertragbarkeit, nicht deren vollständigen Ausschluss.

Ein vollständiges Übertragungsverbot würde gegen die gesetzlich garantierte Übertragbarkeit verstoßen und wäre daher unwirksam. Die Gesellschafter müssen grundsätzlich die Möglichkeit behalten, ihre Anteile zu übertragen, auch wenn dies an bestimmte Bedingungen geknüpft werden kann.

Quelle: **§ 76 GmbHG**

Neue Konversation

Frage AI:ssociate.

Antworten von AI:ssociate sind KI-generiert, können falsch sein und müssen vor Verwendung juristisch geprüft werden.

AI

Quellen

Verlauf

Wissensdatenbanken

Zivilrecht

Strafrecht

Steuerrecht

Öffentliches Recht

Nieder...

Ohne Wissensdatenbank

Meine Dokumente

📁

Noch keine Dokumente

Laden Sie Dokumente hoch, um sie einem Chat hinzuzufügen.

📎

Dokument hochladen

Ist es zulässig, im Gesellschaftsvert...

04. November 2025, 15:41 Uhr

Ist es zulässig, im Gesellschaftsvertrag einer GmbH jedwede Übertragung von Gesellschaftsanteilen auszuschließen?

Nein, es ist **nicht zulässig**, im Gesellschaftsvertrag einer GmbH jedwede Übertragung von Gesellschaftsanteilen vollständig auszuschließen.

Gemäß **§ 76 Abs. 1 GmbHG** sind Geschäftsanteile grundsätzlich **übertragbar und vererblich**. Diese Übertragbarkeit ist ein wesentliches Merkmal des Geschäftsanteils.

Zwar können nach § 76 Abs. 2 letzter Satz GmbHG im Gesellschaftsvertrag die Übertragung von weiteren Voraussetzungen, insbesondere von der Zustimmung der Gesellschaft, abhängig gemacht werden (sogenannte Vinkulierung). Dies bedeutet jedoch nur eine **Beschränkung** der Übertragbarkeit, nicht deren vollständigen Ausschluss.

Ein vollständiges Übertragungsverbot würde gegen die gesetzlich garantierte Übertragbarkeit verstoßen und wäre daher unwirksam. Die Gesellschafter müssen grundsätzlich die Möglichkeit behalten, ihre Anteile zu übertragen, auch wenn dies an bestimmte Bedingungen geknüpft werden kann.

Neue Konversation

Frage AI:ssociate.

Antworten von AI:ssociate sind KI-generiert, können falsch sein und müssen vor Verwendung juristisch geprüft werden.

Recherche

§ 76 GmbHG

§ 76.

(1) Die Geschäftsanteile sind übertragbar und vererblich.

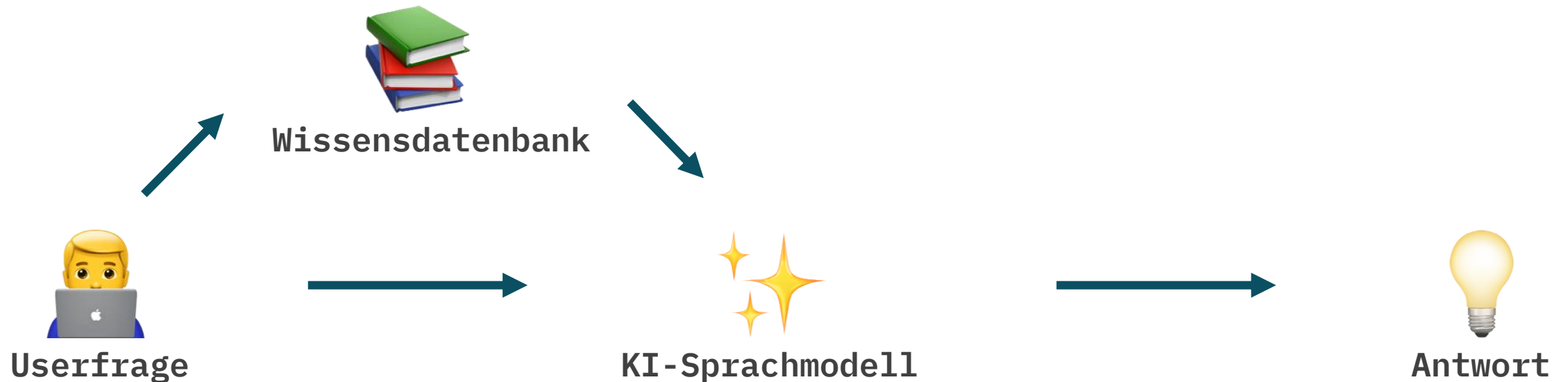
(2) Zur Übertragung von Geschäftsanteilen mittels Rechtsgeschäftes unter Lebenden bedarf es eines Notariatsaktes. Der gleichen Form bedürfen Vereinbarungen über die Verpflichtung eines Gesellschafters zur künftigen Abtretung eines Geschäftsanteiles. Im Gesellschaftsvertrag kann die Übertragung von weiteren Voraussetzungen, insbesondere von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig gemacht werden.

(3) Die Übertragungsbefugnis schließt auch die Befugnis zur vertragsmäßigen Verpfändung in sich. Zu letzterer ist ein Notariatsakt nicht erforderlich.

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch Art. 10 Z 1, BGBl. I Nr. 86/2021)

Funktionsweise

RAG: Retrieval Augmented Generation



Rechtliche Anforderungen

- Zielgruppe: Rechtsberatende Berufe, Unternehmen, Behörden
- Datenschutzrecht
- Geschäftsgeheimnisse
- Anwaltliche Verschwiegenheit
- Amtliche Geheimhaltungspflicht

Verschlüsselung

- Verschlüsselte Verarbeitung – soweit technisch möglich
- Systemgenerierte Passphrase: von AI:ssociate verwaltet
- Benutzerdefinierte Passphrase: im Browser des Users gespeichert

Pseudonymisierung

- Automatisierte Pseudonymisierung hochgeladener Dateien
- Menschliche Kontrolle
- Nur pseudonymisierte Daten werden an Dritte übermittelt
- EuGH C-413/23 P – EDPS/SRB



Pseudonymisierung Aufforderung.docx



Bevor Sie die pseudonymisierte Datei verwenden können, müssen Sie sie überprüfen und bestätigen, dass keine (für Sie relevanten) persönlichen Daten mehr im Text vorhanden sind.

Persönliche Daten

Unternehmen_1
Gönner GmbH



Unternehmen_2
Möbel Gönner GmbH



Datum_1
01.01.2022



Datum_2
01.01.2020



Name_1
Gönner



Zurücksetzen

Erneut pseudonymisieren

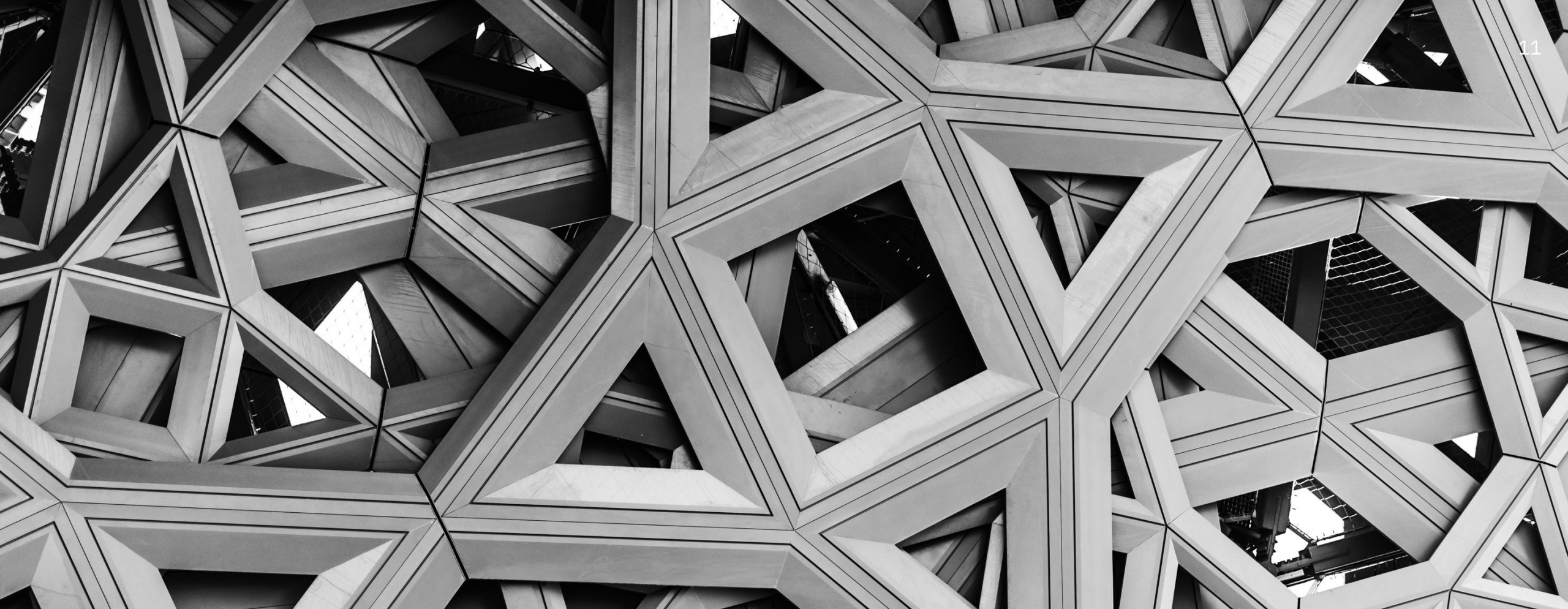
Pseudonymisierter Text

Sehr geehrter Herr Name_1, wir vertreten die Unternehmen_2 rechtsfreundlich. Unsere Mandantin musste feststellen, dass Sie seit mindestens Datum_1 unter Ihrem Namen im Geschäftszweig unserer Mandantin tätig sind und selbst hergestellte Möbel verkaufen. Die Firma Unternehmen_2 unserer Mandantin ist seit Datum_2 firmenrechtlich geschützt. Ihr Außenauftritt ist zur Firma unserer Mandantin verwechslungsfähig ähnlich und führt den Geschäftsverkehr in die Irre. Wir fordern Sie daher auf, binnen 2 Wochen den Außenauftritt unter dem Namen Name_1 im Geschäftszweig unserer Mandantin zu unterlassen, uns eine strafbewehrte Unterlassungserklärung zu übermitteln, in der Sie sich verpflichten, die Verwendung dieser oder ähnlicher verwechslungsfähiger Bezeichnungen künftig zu unterlassen. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachkommen, werden wir unsere Ansprüche gerichtlich durchsetzen und eine einstweilige Verfügung nach § 24 UWG beantragen. Mit freundlichen Grüßen

Zurückweisen und löschen

← Seite 1 von 1 →

Bestätigen



Danke

Paul Eberstaller – paul.eberstaller@gsv.at